

17852/AB
vom 24.06.2024 zu 18433/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.375.892

Wien, am 24. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen, haben am 24. April 2024 unter der Nr. **18433/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffenbesitz österreichischer Rechtsextremisten und Mitglieder staatsfeindlicher Verbindungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen sind in Österreich insgesamt in Besitz einer Waffenbesitzkarte? (Bitte nach Bundesländern auflisten)*
 - a. *Gibt es durch die auszustellende Behörde einen Abgleich mit dem LSE/DSN bezüglich §246 StGB Staatsfeindliche Verbindungen?*
 - i. *Wenn nein, ist ein solcher Abgleich künftig geplant?*
 - b. *Zu wie vielen Personen liegen Kenntnisse zu Straftaten in Zusammenhang mit Waffen vor? (Bitte nach Straftatbeständen auflisten)*
 - c. *Zu wie vielen Personen liegen Kenntnisse in Zusammenhang mit anderen Delikten vor? (Bitte nach Straftatbeständen auflisten)*
 - d. *Falls entsprechende Statistiken nicht geführt werden, gibt es künftige Pläne dazu?*
 - i. *Falls nein, warum nicht?*

Bundesland	Anzahl der Besitzer einer Waffenbesitzkarte – Stand: 01.05.2024
Burgenland	12.049
Kärnten	16.505
Niederösterreich	69.252
Oberösterreich	47.429
Salzburg	13.132
Steiermark	35.403
Tirol	15.163
Vorarlberg	7.855
Wien	33.852
Gesamt	250.640

Es findet ein Abgleich der ausstellenden Behörde mit dem Verfassungsschutz statt. Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sind in § 21 Abs 1 WaffG normiert. Demnach dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen wird. Dies ist durch die Waffenbehörde zu überprüfen. Die Bedrohung von Rechtsgütern durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes nach § 246 StGB (Staatsfeindliche Verbindung) ist als verfassungsgefährdender Angriff zu klassifizieren. Die Prüfung wird durch das jeweils zuständige Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) vorgenommen.

Unter Punkt b. und c. angeführte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen. Aus diesen Gründen ist auch in Zukunft die Führung solcher Statistiken nicht geplant.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen sind in Österreich insgesamt in Besitz eines Waffenpass? (Bitte nach Bundesländern auflisten)*
 - a. *Gibt es durch die auszustellende Behörde einen Abgleich mit dem LSE/DSN bezüglich §246 StGB Staatsfeindliche Verbindungen?*
 - ii. *Wenn nein, ist ein solcher Abgleich künftig geplant?*
 - b. *Zu wie vielen Personen liegen Kenntnisse zu Straftaten in Zusammenhang mit Waffen vor? (Bitte nach Straftatbeständen auflisten)*
 - c. *Zu wie vielen Personen liegen Kenntnisse in Zusammenhang mit anderen Delikten vor? (Bitte nach Straftatbeständen auflisten)*

d. Falls entsprechende Statistiken nicht geführt werden, gibt es künftige Pläne dazu?

i. Falls nein, warum nicht?

Bundesland	Anzahl der Besitzer eines Waffenpasses – Stand: 01.05.2024
Burgenland	5.515
Kärnten	5.244
Niederösterreich	21.782
Oberösterreich	9.504
Salzburg	3.980
Steiermark	12.065
Tirol	4.077
Vorarlberg	1.614
Wien	8.987
Gesamt	72.768

Es findet ein Abgleich der ausstellenden Behörde mit dem Verfassungsschutz statt. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenpass sind in § 21 Abs 2 WaffG normiert. Demnach dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen wird. Dies ist durch die Waffenbehörde zu überprüfen. Die Bedrohung von Rechtsgütern durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes nach § 246 StGB (Staatsfeindliche Verbindung) ist als verfassungsgefährdender Angriff zu klassifizieren. Die Prüfung wird durch das jeweils zuständige Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) vorgenommen.

Unter Punkt b. und c. angeführte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen. Aus diesen Gründen ist auch in Zukunft die Führung solcher Statistiken nicht geplant.

Zur Frage 3:

- Wie viele Personen, die der Reichsbürger:innen- oder Staatsverweigerer:innen-Szene zugeordnet werden, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis und bzw. oder (eine) Waffe(n) besitzen, sind Ihrem Ressort bekannt? Bitte schlüsseln Sie diese nach Bundesländern auf.
 - a. Zu vielen Personen liegen Kenntnisse zu Straftaten in Zusammenhang mit Waffen vor? Bitte listen Sie diese nach Straftatbeständen auf.

- b. Zu wie vielen Personen liegen Kenntnisse in Zusammenhang mit anderen Delikten vor? (Bitte nach Straftatbeständen auflisten)

Mit Stand Mai 2024 sind über 4.000 Personen namentlich bekannt, die der sogenannten Staatsverweigererszene (Reichsbürger, Selbstverwalter, Freemen, Souveräne Bürger, Staatenbündler, etc.) zugeordnet werden.

Zur Frage 4:

- Welche Erkenntnisse hat Ihr Ressort zur Sicherstellung illegaler Waffen bei Durchsuchungsmaßnahmen bei Neonazis oder in von Neonazis genutzten Objekten und Fahrzeugen im Zeitraum 1.1.2021 bis einschließlich 17.04.2024 (bitte nach Gesamtzahl der Fälle, Bundesland, Art der Waffen und Munition, Datum der Durchsuchung, Stand der jeweiligen Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?
 - a. Wie viele sichergestellte Objekte verstößen dabei konkret gegen das Verbotsgesetz?
 - b. Wie viele sichergestellte Objekte verstößen dabei konkret gegen das Abzeichengesetz?
 - c. Wie viele legale Waffen wurden bei den Hausdurchsuchungen beschlagnahmt?

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden. Durch das Bekanntwerden, welche Erkenntnisse vorliegen bzw. der Ergebnisse zu Durchsuchungsmaßnahmen gegen konkrete Gruppierungen oder Personen, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Im Übrigen darf auf den Verfassungsschutzbericht 2023 verwiesen werden.

Gerhard Karner

